

Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen

Allgemeine Informationen

Mit dem Bundesprogramm soll verhindert werden, dass die Corona-Krise zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen wird.

Kleine Ausbildungsbetriebe mit bis zu 4 Beschäftigten können einen Zuschuss erhalten, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb aufgrund des zweiten Corona-Lockdowns ab November 2020 ganz oder weitgehend einstellen mussten.

Welche Regeln müssen beachtet werden?



Beziehen Sie bereits einen „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“, ist eine Förderung mit dem Lockdown-II-Sonderzuschuss ausgeschlossen.

- Ihr Betrieb hat **höchstens 4 Beschäftigte**.
 - ☞ Franchise-Nehmerinnen und -Nehmer sind in der Regel nicht dem Gesamtunternehmensverbund zuzurechnen, sondern werden einzeln bewertet. Die genaue Berechnung der Anzahl der Beschäftigten können Sie den Ausfüllhinweisen zum Antrag entnehmen.
 - ☞ Maßgeblich ist die **Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten** zum **Stichtag 29. Februar 2020**. **Teilzeitbeschäftigte** mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von
 - nicht mehr als zehn Stunden werden mit 0,25
 - nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und
 - nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75
 gezählt.
 - ☞ Zur **Gesamtbeschäftigtenzahl** zählen auch:
 - Teilnehmende an einem Bundesfreiwilligendienst und an einem FSJzählen nicht:
 - geringfügig Beschäftigte
 - Praktikanten
 - Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) und
 - Auszubildende (um bereits ausbildende Betriebe nicht zu benachteiligen)
- Die **Geschäftstätigkeit** musste aufgrund **Corona-bedingter, behördlicher Anordnung eingestellt oder stark eingeschränkt** werden. Als Einschränkungen gelten zum Beispiel
 - ☞ der Außerhausverkauf von Restaurants,
 - ☞ der Hotelbetrieb ausschließlich mit Geschäftsreisenden und
 - ☞ „Call / click and collect“ - Modelle im Einzelhandel.
- Die Ausbildung wurde dennoch **seit November 2020 an mindestens 30 Arbeitstagen** im eigenen Betrieb oder im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung fortgesetzt. Nicht berücksichtigt werden Unterbrechungen wie:
 - ☞ Berufsschulunterricht
 - ☞ Arbeitsunfähigkeit
 - ☞ Kurzarbeit
 - ☞ arbeitsfreie Tage

Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen

Wie hoch ist der Sonderzuschuss?

Sie erhalten **einmalig 1000 €** für jede/n Auszubildende/n in einer förderfähigen Berufsausbildung, für den die Ausbildung fortgesetzt wurde.

- Förderfähig sind Auszubildende in
 - in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen
 - in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/ oder Altenpflegegesetz
 - in praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen (bundes- und landesrechtlich geregelt)

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- **Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:**
 - [Bescheinigung der zuständigen Stelle](#).
 - [Antrag](#) auf „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen“
 - [Kleinbeihilfen-Erklärung](#) des Antragstellers

Welche Fristen müssen beachtet werden?

Sie müssen den Antrag **spätestens bis zum 31. Juli 2021** stellen.

Wo werden die Unterlagen eingereicht?

Bitte reichen Sie die Unterlagen eingescannt **per E-Mail** ein. Bitte nutzen Sie die folgende E-Mail-Adresse:

Bernburg.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de

Noch Fragen?

Weiterführende Informationen | FAQ

- [Allgemeine Informationen](#) zum Bundesprogramm
- Unser [Internetauftritt](#) hilft weiter

Sie erreichen uns für eine Beratung unter:

Telefon: 0800 / 4 55 55 20

E-Mail: Bernburg.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de

Sie können natürlich auch Ihre regionalen Ansprechpartner kontaktieren:



Geschäftsstelle	Mitarbeiter/-in	Kontakt
Bernburg	Herr Haisch	03471 / 6890 122
	Frau Dreßler	03471 / 6890 141
Staßfurt	Frau Ketzer	03925 / 852 121
	Frau Schneider	03925 / 852 122
Schönebeck	Frau Tiltsch	03928 / 423 524
	Frau Bender	03928 / 423 557
Aschersleben	Frau Hüttl	03473 / 950 176
	Herr Reichmann	03473 / 950 105